

Extra-Leistungen für Schwangere

AGIDA beteiligt sich seit dem 01.08.2013 an den Kosten für folgende Leistungen:

- 3D- oder Farbdoppler-Ultraschall
- B-Streptokokken-Test
- Feststellung der Antikörper gegen Ringelröteln und Windpocken
- pH-Wert-Testhandschuhe
- Zytomegalie-Test
- Geburtsvorbereitungskurs (Voraussetzung: Der Kurs wird von einer Hebamme geleitet) für eine bei der Geburt anwesende, AGIDA-versicherte Begleitperson, z.B. Ehepartner
- Unterbringung einer AGIDA-versicherten Begleitperson im Familienzimmer des Krankenhauses

Für oben genannte Leistungen erstattet Ihnen AGIDA insgesamt maximal 100 Euro pro Schwangerschaft. Die aufgeführten medizinischen Leistungen sind nach aktuellem Stand der Wissenschaft unbedenklich und wurden durch den G-BA (Gemeinsamer Bundesausschuss und MDS-IGeL-Monitor (der IGeL-Monitor bewertet individuelle Gesundheitsleistungen und dient den Versicherten als Entscheidungshilfe) nicht negativ bewertet.

Zudem zahlen wir bei einer Geburt zu Hause, im Krankenhaus oder im Geburtshaus die persönliche Betreuung durch Ihre freiberuflich tätige Hebamme. Dabei werden die Kosten für die Rufbereitschaft, die in den letzten drei Wochen vor und zwei Wochen nach dem errechneten Entbindungstermin entstanden sind, erstattet.

Die Kosten für die Rufbereitschaft Ihrer persönlichen Hebamme werden bis zu einem Betrag von 250 Euro je Schwangerschaft erstattet. Die Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme übernimmt AGIDA nicht.

Kostenerstattung

Die Rechnung zahlen Sie zunächst selbst und reichen anschließend die Rechnung bei uns ein. Wir erstatten Ihnen dann die Kosten. Darüber hinaus ist bei den nachgenannten Leistungen Folgendes zu beachten:

- Für die Teilnahme eines Begleiters/einer Begleiterin bei einem Geburtsvorbereitungskurs ist ein Nachweis über die Kosten (unter Angabe der Kursleiterin/ des Kursleiters) einzureichen. Des Weiteren muss der Name und das Geburtsdatum Ihrer AOK-versicherten Begleitung angegeben werden.
- Für die Zahlung eines Familienzimmers wird ebenfalls der Namen und das Geburtsdatum der AGIDA-versicherten Begleitperson benötigt.

Für die Kostenerstattung der Hebammenrufbereitschaft reichen Sie zusätzlich einen Nachweis über den Vertrag zwischen Ihnen und der Hebamme ein. Dieser Vertrag sollte den Betreuungsinhalt und den Zeitraum der Rufbereitschaft beinhalten. Die Hebamme muss als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt sein. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten.

Unser Tipp: Fragen Sie vor Vertragsabschluss, ob die Hebamme über die notwendige Zulassung verfügt und die entsprechende Erreichbarkeit und Bereitschaft sicherstellen kann.